

# Satzung

des

## *Fördervereins Technisches Schaudenkmal Heinrichshütte e.V.*

### § 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Technisches Schaudenkmal Heinrichshütte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Wurzbach.

### § 2

Zweck und Aufgaben

Der Förderverein verfolgt das Ziel der Förderung kultureller Zwecke, zum Beispiel

1. die denkmalgeschützte Einrichtung „Technisches Schaudenkmal Heinrichshütte“ als Betrieb gewerblicher Art der öffentlich-rechtlichen Körperschaft „Saale-Orla-Kreis“ bei der Erhaltung der Gebäude, der Anlagen und musealen Einrichtungen zu unterstützen;
2. die historische, technische und wissenschaftliche Bildung Jugendlicher und anderer Besucher zu verbessern;
3. die kulturelle Bedeutsamkeit des Technischen Schaudenkmal über die Grenzen der Region Wurzbach hinaus bekannt zu machen.

Daraus resultieren insbesondere folgende Aufgaben:

- Einwerben von Spenden in finanzieller oder sächlicher Form mit dem Ziel der Bezuschussung dringender Erhaltungsmaßnahmen an den denkmalgeschützten Gebäuden und historischen Anlagen;
- Einwerben von Spenden mit dem Ziel, den Ankauf musealer Exponate für Ausstellungszwecke zu bezuschussen;
- Unterstützung der Einrichtung bei der Öffentlichkeitsarbeit, u.a. in Schulen, Vereinen, Betrieben, Körperschaften, Institutionen usw.
- Zusammenwirken mit Kulturträgern in der Region, wie den Schulen und Vereinen bei der Organisation gemeinsamer Projekte, z.B. dem Denkmaltag u.ä.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Förderverein Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen. Diese sind im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 4  
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die Zweck und Aufgaben des Fördervereins anerkennen und unterstützen wollen. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Antragstellers mit Vertretungsvollmacht, und Anschrift zu beantragen.
3. Über die Aufnahme der Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Förderverein oder Erlöschen der juristischen Person.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind erhebliche Verstöße gegen die Fördervereinsatzung und die Interessen des Fördervereins (vereinschädigendes Verhalten). Der Vorstand hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Mitglied zukommen zu lassen. Das betroffene Mitglied kann binnen Monatsfrist Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Der Vorstand hat binnen Monatsfrist nach Eingang des Einspruchs die Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur endgültigen Klärung ruht die Mitgliedschaft.
3. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Der Förderverein erhebt einen Jahrsmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie sonstige Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Fördervereins, soweit diese nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur selbständigen Erledigung überwiesen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, ist durch den Vorstand binnen Monatsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Auflösung des Fördervereins, eine Satzungsänderung oder den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden von dem stellvertretenden Vorsitzenden, und bei Abwesenheit auch des stellvertretenden Vorsitzenden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein von dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
7. Die Mitglieder des Fördervereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Fördervereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9  
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des Schriftführers ausübt. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sie können jederzeit mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt bzw. bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und beschließt über seine Angelegenheiten, soweit sie sich aus der Satzung ergeben. Er hat die Mittel des Fördervereins wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied muss der Vorstand einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die der Vorsitzende gegenzeichnet. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht besteht nicht.

§ 10  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Fördervereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährliche Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur von der Mitgliederversammlung und zwar mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfassung über die Fördervereinsauflösung ist den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Fördervereinsvermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtung des Saale-Orla-Kreises, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Die Einrichtung wird durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt. Die Liquidation des Fördervereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Fördervereins abzuwickeln haben.

§ 13  
Schlussbestimmung

Diese Änderungs-Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.März 2013 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Tiesel  
Vorstandsvorsitzender